

verbraucherzentrale

Thüringen

Verbraucherzentrale Thüringen – Eugen-Richter-Straße 45 – 99085 Erfurt

Thüringer Landtag

Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt
per e-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Geschäftsstelle

Eugen-Richter-Straße 45
99085 Erfurt

Tel.: (0361) 565 14-0
Fax: (0361) 565 14-40
Info@vzth.de
www.vzth.de

Unser Zeichen

Telefon

Fax

Datum

10.09.2021

Thüringer Landtag

Zuschrift

7/1503

zu Drs. 3340

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zu:

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schiedsstellengesetzes
Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/3340 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. bedankt sich für die ihr eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen eines schriftlichen Anhörungsverfahrens Stellung zu dem oben bezeichneten Gesetzesentwurf zu nehmen.

Vorbemerkung:

Die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. selbst unterhält keine Schieds- Schlichtungs- oder Einigungsstellen. Der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. ist es ausschließlich gestattet in Verbraucherangelegenheiten tätig zu werden. Dies bedeutet, dass sie lediglich bei Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher bzw. einer Verbraucherin und einem Unternehmen tätig werden darf. Die Tätigkeit umfasst sowohl die rechtliche Beratung durch die Verbraucherzentrale sowie die Übernahme der Rechtsvertretung des Verbrauchers oder der Verbraucherin. Dies ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Nr. 4 RDG i.V.m. §§ 310 Abs. 3 i.V.m. 13, 14 BGB. Das hat zur Konsequenz, dass es der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. z.B. nicht gestattet ist, in nachbarschaftlichen Streitigkeiten tätig zu werden.

Seite 2 von 4 Seiten des Schreibens vom 09.09.2021

Die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. wird allerdings regelmäßig mit Fragen zu nachbarschaftlichen Streitigkeiten konfrontiert. Verbraucher:innen wenden sich an die Verbraucherzentrale und bitten um Rat. Auch wenn sie hier nicht beratend tätig werden darf, äußern die Verbraucher:innen oft, dass sie bei nachbarschaftlichen Streitigkeiten ungern den Gerichtsweg bestreiten wollen. Es bedarf anderer Möglichkeiten, diese Konflikte zu lösen. Die Einschaltung einer Schiedsstelle, die auf niederschwelliger Ebene versucht, den Konflikt zu lösen, ist hier ein notwendiger Weg. Die Nachbarn müssen ja auch nach Ende der Streitigkeit weiter miteinander auskommen.

Im Folgenden soll auf die einzelnen Vorschriften eingegangen werden:

§ 13 Schiedsstellengesetz n.F.

Die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. begrüßt ausdrücklich die Erweiterung des Anwendungsbereiches. Sie sieht es als positiv an, dass künftig die Zuständigkeit für alle vermögensrechtliche Ansprüche eröffnet werden soll. Auch sie sieht die bisherige Einschränkung nicht als sachgerecht an.

Sie begrüßt, dass künftig die sachliche Zuständigkeit künftig auch für nichtvermögensrechtliche Ansprüche eröffnet werden soll, soweit diese aus dem Nachbarrecht oder aus der Verletzung der persönlichen Ehre herrühren. Zwar darf die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. nicht zu nachbarschaftlichen Streitigkeiten beraten. Sie sieht nichtsdestotrotz die Notwendigkeit, eine Möglichkeit zu haben, für solche Fälle eine Schiedsstelle einschalten zu können. Die betroffenen Personen sollen auf diese Art die Möglichkeit erhalten, den Konflikt – unter Einschaltung einer Schiedsstelle – zu lösen. Unter dem Gesichtspunkt, dass Nachbarn nach einem Streit weiter miteinander auskommen müssen, erscheint die Möglichkeit, ein Schiedsstellenverfahren zu betreiben sinnvoller, als den Gerichtsweg zu beschreiten.

Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes in § 13 Satz 2 Schiedsstellengesetz n.F. hält die Verbraucherzentrale durchaus für angemessen.

§ 24 Abs. 2 Schiedsstellengesetz n.F.

Die Erhöhung des Ordnungsgeldes auf 100 Euro hält die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. ebenfalls für angemessen.

§ 28 Schiedsstellengesetz n.F.

Die Vertretung von natürlichen Personen in der Schlichtungsverhandlung ist, unter dem Gesichtspunkt der Aufklärung und des Findens eines Vergleiches, durchaus als kritisch anzusehen. Die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. sieht es unter diesem Aspekt als sinnvoll an, eine Vertretung zu untersagen.

Natürlich muss es von diesem Grundsatz Ausnahmen geben. So ist es notwendig, dass der gesetzliche Vertreter der natürlichen Person diese im Verfahren vertreten kann. Auch die Regelung in § 28 Satz 1 Nr. 2 Schiedsstellengesetz n.F. sieht die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. als angemessen an.

§ 50 Schiedsstellengesetz n.F.

Eine Erhöhung von Gebühren muss immer sorgfältig überlegt werden. Der Vorteil des Schiedsstellengesetzes ist, dass Verbraucher:innen die Schlichtung niederschwellig und kostengünstig durchlaufen können. Die erhöhten Gebühren sieht die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. als gerade noch angemessen an.

Im Weiteren soll auf die Fragen eingegangen werden – soweit die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. diese beantworten kann.

Frage 1

Die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. hält Schiedsstellen für ein sinnvolles Angebot. Sie sieht sie als ein niederschwelliges und kostengünstiges Angebot um Streitigkeiten zügig lösen zu können. Eine Entlastung der Gerichte liegt nach ihrer Ansicht vor. Ob eine Entlastung der Anwaltschaft eintritt kann sie nicht einschätzen, da bei Führung der gerichtlichen Verfahren oftmals nicht die Notwendigkeit besteht, einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. sieht auch die Chancen, im Wege eines Schlichtungsverfahrens eine einvernehmliche Lösung zu

Seite 4 von 4 Seiten des Schreibens vom 09.09.2021

finden für größer an, als im Wege eines gerichtlichen Verfahrens. Notwendig ist allerdings, dass die Schiedspersonen eine gute Ausbildung im Zusammenhang mit Streitschlichtung haben.

Fragen 2 und 3

Zu den Fragen 2 und 3 können wir uns nicht äußern. Bei der Frage zur Höhe des finanziellen Ausgleichs für Schiedspersonen muss aber aus Sicht der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. mitberücksichtigt werden, dass die Tätigkeit der Schiedsperson an sich ehrenamtlich ist.

Frage 4

Die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. hält es für notwendig, die Arbeit der Schiedsstellen in der Öffentlichkeit bekannter zu machen. Nach unserem Eindruck kennt die Schiedsstellen nur ein Teil der Bevölkerung. Außerdem wissen – nach Eindruck der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. - nur Teile der Bevölkerung, in welchen Bereichen die Schiedsstellen tätig werden können. Eine bessere Bekanntmachung erscheint deshalb als wichtig und nötig. Der Thüringer Beirat für alternative Konfliktlösungen und die darin vertretenen Organisationen sollten ihre jeweiligen Kanäle dafür nutzen, um die Thematik in die Öffentlichkeit zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer